

verstanden, daß die Beilagen zum Decret nicht vorgelesen werden? — Einstimmig Ja.

Ist auch der Herr Commissar damit einverstanden? — Wird bejaht.

Referent Sachse: Das königliche Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage A die Verordnung vom 16. Januar 1860, zu deren Erlaß auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde Allerhöchstdieselben durch den Ausbruch der Kinderpest im benachbarten Böhmen sich bewegen gefunden haben, zur nachträglichen verfassungsmäßigen Genehmigung, nicht minder in den Anlagen B und C zwei Entwürfe zu Gesetzen, welche an die Stelle der obengenannten Verordnung zu treten bestimmt sind, zur Erklärung zugehen und bleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden gewogen.

Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

Der Vorbericht lautet:

Das allerhöchste Decret über die vorstehend sub A bis C aufgeführten Vorlagen ist von der Zweiten Kammer der unterzeichneten Deputation unterm 25. Januar zur Berichterstattung überwiesen worden, welches Auftrags sich dieselbe im Folgenden und mit der Vorbemerkung unterzieht, daß ihre Begutachtung der Vorlagen sub B und C keine definitive ist, sondern zunächst nur eine Vorfrage zur Entschließung bringt, von welcher ihr die Beurtheilung namentlich des Gesetzentwurfes sub C abhängig erschien.

Mit der Vorlage sub A erfordert das allerhöchste Decret von den Ständen die nachträgliche Genehmigungsertheilung zu der unterm 16. Januar 1860 erlassenen Verordnung, durch welche gegen die vom Auslande her drohende Kinderpest Schutzmaßregeln getroffen und die Staatsmittel zur Entschädigung für das infolge dieser Schutzmaßregeln und unter gewissen Voraussetzungen auch für das durch die Krankheit selbst verloren gegangene Rindvieh verbindlich gemacht wurden.

Diese Verordnung, welche unter Bezugnahme auf §. 88 unserer Verfassungsurkunde und mit Contrassignatur sämtlicher Minister erlassen worden ist, hat zweifellos die inneren Merkmale eines Gesetzes, indem sie nicht bloß die Freiheit der Person und die Gebahrung mit dem Eigenthume mehrfachen Beschränkungen unterwirft und die Uebertretung dieser Beschränkungen mit Strafe bedroht, sondern auch die Verwendung von Staatsmitteln in Aussicht stellt, was Alles nach Inhalt unserer Verfassungsurkunde nur unter Uebereinstimmung des zweiten der beiden gesetzgebenden Factoren, der Stände, geschehen konnte.

Da diese Uebereinstimmung ermangelt, so durfte sich die Deputation der Prüfung der Frage nicht entziehen, ob ein Fall vorgelegen habe, in welchem der Staatsregierung die Uebergehung der ständischen Zustimmung nachgelassen ist, mithin ob die Voraussetzungen stattgefunden haben, unter denen §. 88 unserer Verfassungsurkunde Platz greift.

Die Deputation hat diese Frage zu bejahen gehabt.

Nach Allem, was verbürgte Nachrichten über die Ver-

breitung der Kinderpest, Löserdürre, im Nachbarlande Böhmen und über deren Herantreten gegen unsere Grenzen, zunächst die Oberlausitz, außer Zweifel setzten und was überdies über ihr intensives Auftreten verlautete und sich nach Erlöbchen der Seuche bestätigt hat, (es waren in den davon betroffenen Ställen 95 Procent des Rindviehbestandes gefallen), mußte die Gefahr für unser Vaterland nicht bloß nahe drohend, sondern auch für die Erhaltung eines bedeutenden Theiles unseres Nationalvermögens in einer Weise verderblich erscheinen, daß die Annahme Berechtigung erlangte, es sei mit den Interessen der Landwirthschaft die Volkswohlfahrt dergestalt gefährdet, daß das Staatswohl nicht ohne Mitleidenheit bleiben könne, dasselbe mithin die Ergreifung von Schutzmaßregeln gebiete. Da nun zu dieser Annahme die Gewißheit zu treten hat, daß der Zweck dieser Maßregeln, Abhaltung der herannahenden und Erstreckung der ausgebrochenen Seuche, nur durch deren schnelle Ergreifung gesichert erscheinen könne, so waren beide durch §. 88 gegebene Voraussetzungen, die des gefährdeten Staatswohles und die der Gefahr im Verzuge, als vorhanden festgestellt.

Die Deputation empfiehlt deshalb der geehrten Kammer:

„die durch Erlaß der Verordnung vom 16. Januar 1860 ohne vorherige ständische Genehmigung ergriffene exceptionelle Maßregel als durch die Umstände gerechtfertigt zu erklären und ihr deshalb die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.“

(Während des Vorlesens tritt Staatsminister v. Beust ein.)

Präsident Haberkorn: Dieser Theil des Berichtes bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze und ich frage deshalb, ob Jemand zunächst hierüber das Wort zu ergreifen gedenkt? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer, ob sie dem Vorschlag der Deputation beitrifft:

„die durch Erlaß der Verordnung vom 16. Januar 1860 ohne vorherige ständische Genehmigung ergriffene exceptionelle Maßregel als durch die Umstände gerechtfertigt zu erklären und ihr deshalb die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.“

— Einstimmig Ja.

Referent Sachse: Der Bericht fährt fort:

Dieselben Gründe, welche der Deputation diese Genehmigung haben gerechtfertigt erscheinen lassen, sprechen nun auch dafür, daß die im Drange der Umstände erlassenen und deshalb nur allgemeinen Sätze über die nothwendigen Schutzmaßregeln, insbesondere aber über den Entschädigungsanspruch enthaltene Verordnung vom 16. Januar 1860 in ein diese Gesichtspunkte erschöpfendes Gesetz umgearbeitet werde, welches bleibende Geltung habe.

Die Seuche selbst, der diese Maßregeln gelten, ist an den Orten ihres Ursprungs eine durch die localen Verhältnisse bedingte, mithin eine bleibende, endemische; sie tritt regelmäßig in den Steppen Galiziens, Podoliens auf, wenn in besonders heißen Sommern das dort den größten Theil des Jahres im Freien gehaltene Rindvieh, bei ausgedörrtem Grasfutter, Mangel an reinem Trankwasser leidet, sie theilt